



Bekanntmachung

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes
für das Dorfgebiet (MD) „Hirtberg“ Schafshill im beschleunigten
Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses &
öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange -**

In seiner Sitzung vom 17. Oktober 2017 hat der Marktgemeinderat Altmannstein beschlossen, für das Gebiet nordwestlich des bestehenden Dorfgebietes im Triftweg in Schafshill, beschränkt auf das Grundstück Fl.-Nr. 65 der Gemarkung Schafshill einen qualifizierten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Es ist beabsichtigt das Gebiet als Dorfgebiet (MD) festzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 17. Oktober 2017 hat der Marktgemeinderat Altmannstein den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan vom 12. Oktober 2017 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.10.2017 liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der als Anlage beigefügte Planentwurf in der Fassung vom 12.10.2017 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 28.12.2017

Markt Altmannstein

gez.

Norbert Hummel
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 02.01.2018,
abgenommen am 10.02.2018.

